



## **Informationen für Bauträger und Architekten zur Beachtung von gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Barrierefreiheit und Bauhygiene für medizinische Einrichtungen**

Entsprechend § 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (...).“

Das Gesundheitsamt beurteilt Bauvorhaben medizinischer Einrichtungen bezüglich bau- und krankenhaushygienischer Aspekte und der Barrierefreiheit (siehe § 50 SächsBO). Dazu berät es Bauherren/Planer konkret zur DIN 18040-1, zu rechtlichen Grundlagen der Krankenhaushygiene und zu allen anderen wesentlichen technischen Normen zur Bauhygiene.

Bei der Beurteilung von medizinischen Einrichtungen stützt sich das Gesundheitsamt auf folgende Gesetze und Regelungen (in den jeweils aktuell gültigen Fassungen):

- §§ 3, 50 und 51 SächsBO
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- DIN 18040-1/DIN 18040-2
- DIN EN 81-70
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- TRBA 250 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (SächsMedHygVO)
- Vorgaben der LAGA (Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes)
- Richtlinien/Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) und der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)
- VDI 3818 „Öffentliche Sanitärräume“
- Raumluftechnische Anlagen DIN 1946-4/VDI 6022/DIN EN 16798-3
- VDI 6023 Hygiene in Trinkwasser-Installation
- DVGW-Arbeitsblätter W551-Reihe

Um Menschen mit Behinderungen (visuelle, auditive, kognitive und motorische Einschränkungen) eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben und einen Zutritt zu medizinischen Einrichtungen zu ermöglichen, stellen wir Ihnen folgende Checkliste als Hilfestellung zur Verfügung:

## Anforderungen an die Barrierefreiheit:

Allgemeine Anforderungen	barrierefrei	
<b>Zuwegung:</b>		
Zugang stufenlos oder über eine Rampe (Außenbereich) mit einer Neigung bis 6 % über eine Länge von max. 6 m ohne Zwischenpodest	✓	
geneigte Wege: direkt vor Eingängen max. 3 % Neigung (bei Lauflänge bis 10 m max. 4 %)	✓	
<b>Eingangsbereich:</b>		
Klingel/Ruftaster 85 cm (- max. 105 cm bei Anordnung übereinander) über Oberkante bis zum Fertigfußboden (OFF)	✓	
Sprechstelle max. 120 cm über OFF (Empfehlung)	✓	
<b>PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung:</b>		
gekennzeichnet und barrierefrei 350 cm x 500 cm	✓	
in unmittelbarer Nähe zum barrierefreien Eingang	✓	
<b>Leitsystem:</b>		
leicht verständlich und für Menschen mit sensorischen Einschränkungen nutzbar (2-Sinne-Prinzip)	✓	
<b>Treppen:</b>		
beidseitige, an den Enden abgerundete Handläufe an Treppen und Podesten sowie Weiterführung der Handlaufenden mind. 30 cm in der Waagerechten am Anfang (über letzter Stufenkante) und Ende (nach Fortführung des geneigten Handlaufs um einen Stufenauftritt) der Treppenläufe; Höhe 85 cm - 90 cm über OFF	✓	
Handläufe umlaufend am Treppenauge und auf Zwischenpodesten	✓	
kontrastreiche Stufenkantenmarkierung an jeder Stufe; in Treppenhäusern > 3 Stufen mind. erste und letzte Stufe (Breite: Trittstufe 4 cm - 5 cm, Setzstufe 1 cm - 2 cm ab Vorder-/Oberkante)	✓	
<b>Aufzüge:</b>		
Kabinengröße mind. 110 cm x 140 cm	✓	
lichte Türbreite mind. 90 cm	✓	
tableauseitiger Handlauf (bei > 400 mm)	✓	
Bedienelemente (Großflächentaster 5 x 5 cm z. B. in Kliniken und Altenpflegeheimen): seitlicher Abstand zur Raumecke mind. 50 cm	✓	
rutschhemmender Fußboden	✓	

<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>barrierefrei</b>	
mit Spiegel bei einseitigem Zugang	✓	
Sprachansage	✓	
Warteflächen vor Aufzügen (150 cm x 150 cm) → gegenüber von Aufzugstüren keine abwärts führenden Treppen anordnen oder Abstand von mind. 3 m	✓	
<b>Bewegungsflächen:</b>		
vor Drehflügeltüren, in die das Türblatt schlägt, mind. 150 cm x 150 cm	✓	
vor Drehflügeltüren, in die das Türblatt nicht schlägt, mind. 120 cm x 150 cm (wenn keine Richtungsänderung erforderlich)	✓	
vor Schiebetüren mind. 120 cm Abstand zur Tür (wenn keine Richtungsänderung erforderlich)	✓	
vor Gebäudeein- und -ausgängen (ohne Neigung) mind. 150 cm x 150 cm	✓	
<b>Türen:</b>		
deutlich wahrnehmbar (kontrastreich)	✓	
lichte Durchgangsbreite von mind. 90 cm (Doppelflügeltüren bezogen auf den Gehflügel)	✓	
Öffnen und Schließen von Türen mit geringem Kraftaufwand	✓	
schwollenlos	✓	
Einhalten seitlicher Anfahrfäche von mind. 50 cm (Abstand ab Mitte Türdrückernuss), bei Schiebetüren bds.	✓	
bei automatischen/elektrischen Türöffnern → Mindestabstände beachten	✓	
Stark kontrastierende Sicherheitsmarkierung an großflächig verglasten Türen 40 cm - 70 cm <u>und</u> 120 cm - 160 cm über OFF mit hellen und dunklen Anteilen	✓	
<b>Sanitärbereiche für Menschen mit Behinderungen:</b>		
<b>Toilette:</b>		
mind. ein barrierefreies WC (unisex) für Besucher im Objekt	✓	
Türen von Patiententoiletten nach außen öffnend und entriegelbar	✓	
Türdrücker Höhe 85 cm über OFF	✓	
unterfahrbares Waschbecken (Höhe 80 cm über OFF)	✓	

<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>barrierefrei</b>	
<u>beidseitig</u> anfahrbares WC (neben WC-Becken Bewegungsfläche mind. 90 cm breit und 70 cm tief) mit Stützklappgriffen bds. (mit Toilettenpapierhalter und integrierter Auslösung der Spülung, lichter Abstand 65 cm - 70 cm, mit Oberkantenhöhe von 28 cm über Sitzhöhe, Hinausragung 15 cm über Vorderkante WC-Becken)	✓	
WC Höhe 46 - 48 cm (einschließlich Sitz)	✓	
Rückenstütze 55 cm hinter der Vorderkante WC (kein WC-Deckel)	✓	
Bewegungsflächen beachten	✓	
Notrufanlage visuell kontrastierend (Auslösung aus sitzender und liegender Position)	✓	
<u>Dusche</u> (falls geplant): bodengleiche Dusche Haltegriffe an der Dusche (Höhe von 85 cm über OFF) bei Bedarf Bereitstellung Klappsitz (inkl. Stützklappgriffe bds.)	✓	
<b>Flure und sonstige Verkehrsflächen:</b>		
nutzbare Breite von mind. 150 cm (an Durchgängen mind. 90 cm)	✓	
nutzbare Breite von mind. 120 cm und höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist	✓	
bei Flurlänge mehr als 15 m → Begegnungsflächen von mind. 180 cm x 180 cm	✓	
<b>Möblierung:</b>		
Bewegungsfreiräume für Rollstuhlfahrer berücksichtigen	✓	
Teilbereiche von Empfangstresen max. 80 cm hoch, in einer Breite von mind. 90 cm und einer Tiefe von mind. 55 cm unterfahrbar	✓	

Die Tabelle beinhaltet nur einen Auszug aus der DIN 18040-1 und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Einzelfallentscheidungen können hiermit nicht berücksichtigt werden und sollten im Rahmen von Beratungen vorzeitig abgestimmt werden.

## Medizinische Anforderungen:

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (SächsMedHygVO) legt im § 2 Abs. 3 und 4 Folgendes fest:

*„(3) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind Bauvorhaben vor Beantragung der Baugenehmigung oder vor ihrer Durchführung hinsichtlich der hygienischen Anforderungen durch einen Krankenhaushygieniker zu bewerten. Die Bewertung fließt in das Bauvorhaben ein.*

*(4) Das zuständige Gesundheitsamt ist rechtzeitig in Bauplanungen für alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 über das zuständige Bauordnungsamt einzubeziehen. Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist im weiteren Verlauf des Bauvorhabens zu berücksichtigen.“*

Für eine fundierte Einschätzung sind dem Gesundheitsamt folgende Kriterien mitzuteilen:

- Art der medizinischen Einrichtung
- Behandlungsangebote/Nutzungskonzept
- Betriebsbeschreibung
- Detailplanungen zum Bauvorhaben
- ggf. Stellungnahme durch den beratenden Krankenhaushygieniker (siehe oben)

Wenn Sie eine Privatkrankenanstalt betreiben wollen, benötigen Sie darüber hinaus eine gewerberechtliche Erlaubnis. Diese ist bei der Landesdirektion zu beantragen.

*Wir beraten Sie gern frühzeitig und ausführlich!*

## Unsere Kontaktdaten:

Postalisch:

Stadt Leipzig  
Gesundheitsamt  
SG 53.35 Bauhygiene  
04092 Leipzig

Besucheranschrift:

Rohrteichstraße 16 - 20  
04347 Leipzig

E-Mail: [bauhygiene@leipzig.de](mailto:bauhygiene@leipzig.de)

Tel.: 0341 123-6909

Fax: 0341 123-6905